

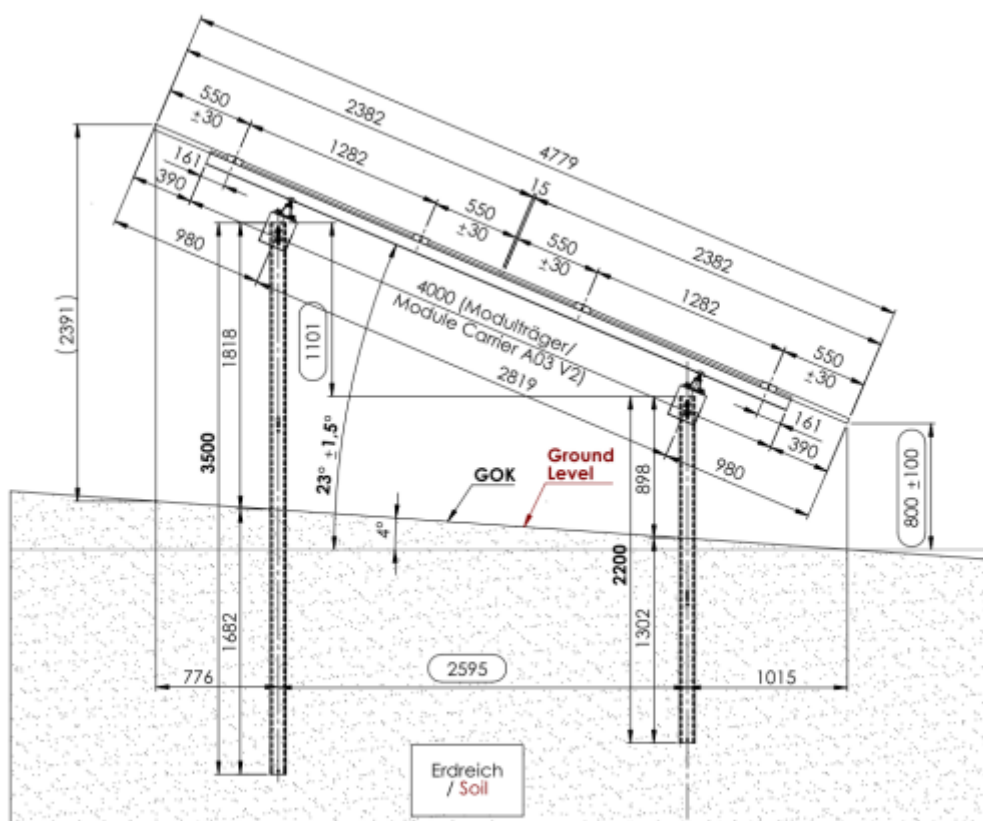
§ 8 Abs. 2 BauPrüfVO NRW:**Nachweis der Standsicherheit durch einen Prüfstatiker bei PV-Freiflächenanlage**

In einem aktuellen Fall wurde eine Freiflächen-Photovoltaikanlage genehmigt. Die Anlage besteht aus Photovoltaikelementen, aufgelagert auf eine Tragkonstruktion aus Stahl- und Aluminiumprofilen. Die Gründung erfolgt als Pfahlgründung, die nicht Bestandteil des statischen Berichts ist. Die einzelnen Elemente werden aneinandergereiht, die Anlage besteht aus ca. 30 Reihen. In der Statischen Berechnung werden die Fälle „erste/letzte Reihe“ und „Mittelfeld“ betrachtet.

Zusätzlich zum Standsicherheitsnachweis wurde durch uns eine Prüfstatik gefordert.

Der Planer bittet mit Bezug auf § 8 Abs. 2 BauPrüfVO um Verzicht der Vorlage und begründet dies mit der Einordnung als Systembauten, die einer bewährten Ausführung entsprechen.

Wir haben uns bekannte Statiker um Einschätzung gebeten, die dem Einfordern einer Prüfstatik zustimmten. Jedoch konnte keine rechtliche Grundlage angegeben werden, auf die wir uns beziehen könnten.



Schnitt durch Konstruktionstisch

Fragen

1. Gibt es Erfahrungen mit PV-Freiflächenanlagen?
2. Wie schätzen die anderen Bauaufsichtsbehörden die Einordnung als Systembauten ein?
3. Auf welcher Basis kann eine Prüfstatik eingefordert werden bzw. entfallen?

Ergebnis

Es herrscht Einigkeit, dass bei der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf Grundlage des § 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018 eine geprüfte Statik – zusammen mit den zugehörigen Berichten, Bescheinigungen etc. – vorzulegen ist. Eine Ausnahme nach § 68 Abs. 3 BauO NRW 2018 liegt nicht vor.

Eine bewährte Ausführung gemäß § 8 Abs. 2 BauPrüfVO liegt ebenfalls nicht vor. Vielmehr umfasst diese Regelung weniger komplexe Bauvorhaben oder spezifischen Bauteile mit geringerem Gefährdungspotenzial, wie beispielsweise zimmermannsmäßige Auswechslungen bei kleinen Dachfenstern oder bestimmten Anschlüssen im Holzbau.

Typenstatiken beschränken sich nach hiesiger Erfahrung regelmäßig auf die oberirdische Konstruktion, die Verankerung im Boden bleibt regelmäßig außen vor. Gerade diese von Grundstück zu Grundstück unterschiedlichen Voraussetzungen und Erfordernisse müssen geprüft und überwacht werden.